

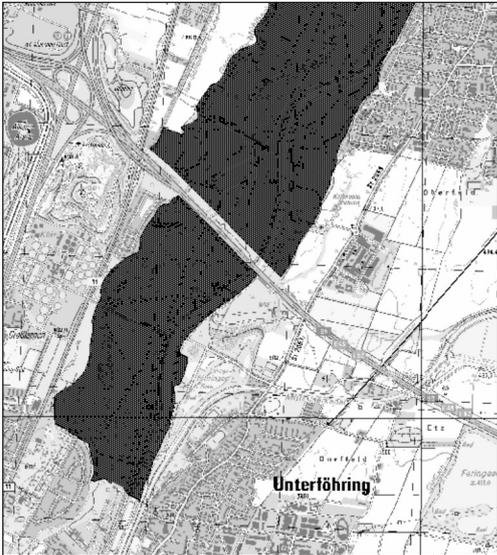


Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung</i> <i>Öffentliche Auslegung des Managementplans</i> <i>für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 7537-301</i> <i>„Isarauen von Unterföhring bis Landshut“</i>	358
<i>Braystr. 3–13 (Gemarkung; Sektion IX Fl.Nr. 18498/26)</i> <i>Neubau dreier Wohngebäude mit Tiefgarage und</i> <i>Nebengebäuden im Innenhof</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30585-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	358
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>für den Bereich VI/23</i> <i>Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich),</i> <i>Ständlerstraße (südlich)</i> <i>und Lauensteinstraße (nördlich)</i>	359
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>für den Bereich VI/19</i> <i>Hochackerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich),</i> <i>Peralohstraße (südlich) und</i> <i>Unterhachinger Straße/Ottobrunner Straße (westlich)</i> <i>und BAB 8 München-Salzburg (östlich),</i> <i>Fasangartenstraße (westlich)</i> <i>Teilbereich: BAB 8 München-Salzburg (östlich),</i> <i>Fasangartenstraße (westlich) – Kompostieranlage</i>	359
<i>Adlzreiterstr. 13 (Gemarkung; Sektion VI Fl.Nr.: 10252/0)</i> <i>Vordergebäude: Neubau des Daches,</i> <i>Einbau von Balkonen, Loggien, Aufzug;</i> <i>Grundrissoptimierungen der Wohnungen</i> <i>mit Erstellung zweier neuer Wohneinheiten,</i> <i>Nutzungsänderungen im Erdgeschoss</i> <i>von Gastronomie in Büro und Ausstellung</i> <i>im Kellergeschoss; Neubau eines Zwischenbaus</i> <i>und Abbruch Garagen und Werkstatt;</i> <i>Rückgebäude: Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.2012-23666-21</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>der Baugenehmigung</i> <i>gemäß Art.66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	360
<i>Waldfriedhofstr. 92–94</i> <i>(Gemarkung Sektion V Fl.Nr.: 9074/6)</i> <i>Quartierszentrum mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen</i> <i>und Tiefgarage – Vorbescheid</i> <i>(Fürstenrieder Str. 247–249/Waldfriedhofstr. 92–94)</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.7-2012-30446-23</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>des Vorbescheids</i> <i>gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	361
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i> <i>Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte</i> <i>an Parteien und Wählergruppen</i>	361

<i>Bekanntmachung</i> <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –</i> <i>hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2</i> <i>des Baugesetzbuches (BauGB)</i> <i>vom 18. September 2013 mit 18. Oktober 2013</i> <i>Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg/</i> <i>Änderung des Flächennutzungsplanes</i> <i>mit integrierter Landschaftsplanung</i> <i>für den Bereich VI/41</i> <i>Am Schnepfenweg (nördlich)</i> <i>Pappelallee (westlich)</i> <i>– reines Wohngebiet, Kleingärten –</i>	362
<i>Allgemeinverfügung</i> <i>zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012,</i> <i>Az. IPS 4c-7322.460</i> <i>der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)</i> <i>über Maßnahmen zur Bekämpfung</i> <i>des Asiatischen Laubholzbockkäfers</i> <i>(Anoplophora glabripennis Motschulsky)</i> <i>vom 09.07.2013, Az. IPS 4c-7322.460</i> <i>Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);</i> <i>Maßnahmen zur Bekämpfung</i> <i>des Asiatischen Laubholzbockkäfers</i> <i>(Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete</i> <i>der Stadt München und der Gemeinden Aschheim,</i> <i>Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten</i>	362
<i>Allgemeinverfügung</i> <i>zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2012,</i> <i>Az. 757-7322 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und</i> <i>Forsten (AELF) Ebersberg über Maßnahmen zur Bekämpfung</i> <i>des Asiatischen Laubholzbockkäfers</i> <i>(Anoplophora glabripennis Motschulsky)</i> <i>vom 09.07.2013, Az. 486-7322</i> <i>Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);</i> <i>Maßnahmen zur Bekämpfung</i> <i>des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora</i> <i>glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete</i> <i>der Stadt München und der Gemeinden Aschheim,</i> <i>Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München, Vaterstetten</i>	364
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes</i> <i>über die Umweltverträglichkeitsprüfung;</i> <i>Nutzung von oberflächennahem Grundwasser</i> <i>zum Betreiben der Brunnenanlage der</i> <i>City Objekte München GmbH, Destouchesstr. 68,</i> <i>80796 München;</i> <i>Standort: Eisenheimerstr. 1/Landsbergerstr.191,</i> <i>Flurnummer 309, Gemarkung Laim</i>	365
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	366
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	366
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	367

„Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Managementplans für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“**



Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann  
FFH-Gebiet Nr. 7537-301  
„Isarauen von Unterföhring bis Landshut“

Das Management der Natura 2000-Gebiete, einem europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete, beruht im wesentlichen auf Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Schutzgebietsmanagement ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der Schutzziele der FFH-Richtlinie und zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland. Es umfasst neben Gebietsverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit auch das Aufstellen von Managementplänen und deren Umsetzung.

In den Managementplänen legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und/oder Arten im FFH-Gebiet zu gewährleisten, die maßgeblich für die Aufnahme des Schutzgebietes in das Europäische Netz „Natura 2000“ waren.

Der Plan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch **keine rechtliche Bindungswirkung für die Nutzung durch private Grundeigentümer**. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher **keine unmittelbaren Verpflichtungen**. Für sie gilt lediglich das Verschlechterungsverbot, das unabhängig vom Managementplan greift.

Für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ ist der Managementplan nun fertig gestellt. Die Kartierarbeiten sind abgeschlossen. Ebenso wurden 2 „Runde Tische“ mit den Beteiligten zur Erarbeitung und Diskussion der Maßnahmen durchgeführt.

Bevor der Managementplan in Kraft tritt, haben die Bürger abschließend nochmals die Gelegenheit, diesen einzusehen und Einwände vorzubringen.

Der Managementplan mit den dazugehörigen Karten für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird in der Zeit vom

**23.09.2013 bis 21.10.2013** im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einwände müssen **schriftlich** während der Auslegungsfrist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München eingebracht werden. Sie werden bei der Unteren Naturschutzbehörde gesammelt und nach Ablauf der Frist an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

**Hinweis zur Abgabe von Einwendungen:** Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, den 19. August 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

**Baugenehmigungsverfahren  
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Versicherungskammer Bayern AG wurde mit Bescheid vom 21.08.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau dreier Wohngebäude mit Tiefgarage und Nebengebäuden im Innenhof auf den Grundstücken Braystr. 3–13, Einsteinstr. 137–141, Versailler Str. 10–18 Fl.Nr. 18498/26, Gemarkung Sektion IX unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen **und 7 Abweichungen** erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2012 nach Plan Nr. 2012-030585 somit Handeintragungen des Entwurfsverfassers vom 25.02.2013 und vom 09.07.2013 in den Eingabeplänen sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-030585 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-030585 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt:

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Fl.-Nr. 18498/2, Fl.-Nr. 18498/8 und 18498/10 sowie Fl.-Nr. 18498/24 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Soweit Abweichungen zugelassen werden, wird auf die im Bescheid enthaltenen Begründungen verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Abweichungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. August 2013      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/23**

**Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich), Ständlerstraße (südlich) und Lauensteinstraße (nördlich)**

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 05.06.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/23, Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (östlich), Ständlerstraße (südlich) und Lauensteinstraße (nördlich) wurde von der

Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 31.07.2013 – Az. 34.1-4621-M-6/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. August 2013      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung“

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19**

**Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße/Ottobrunner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich)**

**Teilbereich: BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich) – Kompostieranlage**

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 05.06.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19, Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich), Teilbereich: BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich) – Kompostieranlage wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 29.07.2013 – Az. 34.1-4621-M-7/13 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. August 2013      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Rainer Beck wurde mit Bescheid vom 23.08.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Vordergebäude: Neubau des Daches, Einbau von Balkonen, Loggien, Aufzug; Grundrissoptimierungen der Wohnungen mit Erstellung zweier neuer Wohneinheiten, Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Gastronomie in Büro und Ausstellung im Kellergeschoss; Neubau eines Zwischenbaus und Abbruch Garagen und Werkstatt; Rückgebäude: Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage auf dem Grundstück Adlzreiterstr. 13, Fl.Nr. 10252/0, Gemarkung Sektion VI unter Festsetzung einer aufschiebenden Bedingung sowie von Auflagen und **unter Erteilung 1 Befreiung und von 9 Abweichungen erteilt:**

Der Bauantrag vom 28.09.2013 nach Plan Nr. 2012-023666 mit Handeintragungen vom 29.01.2013, 07.03.2013, 08.04.2013, 10.07.2013, 01.08.2013 und 21.08.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-023666A mit Handeintragungen vom 06.02.2013 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 10253 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der im Bescheid enthaltenen Ausführungen den öffentlich-

rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht tangiert, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen (insb. zur Abweichung von den Abstandsflächen) wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass diese Abweichung sachgerecht ist und geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. August 2013      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vorbescheidsverfahren**

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Errichtung eines Quartierszentrums mit Einzelhandel (Anlieferung über die Schongauer Straße), Gastronomie, Verwaltungsnutzungen und Tiefgarage (Zu- und Abfahrt über die Fürstenrieder Straße) auf den Grundstücken **Waldfriedhofstr. 92-94 , FI.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V und Fürstenrieder Str. 247-249, FI.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V** erteilt:

Die Fragen des Antrags vom 21.12.2012 nach Pl. Nr. 2012-030446 und Baumbestandsplan Nr. 2012-030446 wurden überwiegend positiv beantwortet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. August 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung**

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Europawahl am 25. Mai 2014 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten anlässlich der Europawahl frühestens ab dem 25. November 2013 weitergeben.

**Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat**

Anschrift: Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, 80466 München

Dienstgebäude: Bürgerbüro Ruppertstr. 19, 80337 München  
Bürgerbüro Forstenrieder Allee, Forstenrieder Allee 61 a, 81476 München  
Bürgerbüro Leonrodstraße, Leonrodstr. 21, 80634 München  
Bürgerbüro Orleansplatz, Orleansstr. 50, 81667 München  
Bürgerbüro Riesenfeldstraße, Riesenfeldstr. 75, 80809 München  
Bürgerbüro Pasing, Landsberger Str. 486, 81241 München

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 7.30 – 12.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr,  
14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 – 15.00 Uhr

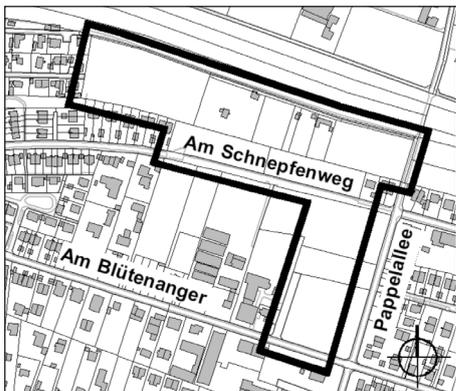
München, 29. August 2013

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle

„Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. September 2013 mit 18. Oktober 2013**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/41  
Am Schnepfenweg (nördlich),  
Pappelallee (westlich)  
– reines Wohngebiet, Kleingärten –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 18. September 2013 mit 18. Oktober 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 29. August 2013      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung“

**Allgemeinverfügung  
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012,  
Az. IPS 4c-7322.460**

**der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky)**

vom 09.07.2013, Az. IPS 4c-7322.460

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky)  
betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden  
Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München,  
Vaterstetten**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 20.11.2012, Az. IPS 4c-7322.460, wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Zonenausweisung

- 1.1 In der Gemeinde 85622 Feldkirchen wird eine Quarantänezone ausgewiesen. Die Quarantänezone wird durch die jeweiligen Außengrenzen folgender Kreisflächen abgegrenzt: Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.500 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480365,49 und Hochwert 5333952,22.  
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479857,66 und Hochwert 5333140,56.  
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4481552,31 und Hochwert 5333318,92.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegendem Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.“

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2017. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de) unter „Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

**Gründe:**

I.

1. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefähr-

licher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

2. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellte in den Waldflächen auf den Flurnummern 663/6, 663/23 und 668/75 der Gemarkung Feldkirchen Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer fest. Der Abstand dieser Befallsflächen zur bisherigen Grenze der Quarantänezone liegt unter 2.000 Meter. Daher wird die bisherige Quarantänezone um zwei Kreisflächen mit Radius 2.000 Meter um die jeweils äußerste (südwestliche bzw. südöstliche) Ecke der befallenen Waldflächen erweitert.
3. Gemäß der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers des Julius Kühn-Instituts gilt die Befallsfreiheit als festgestellt, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung eines Befalls durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer kein weiterer Befall ermittelt werden konnte. Wegen des aktuellen Befalls wurde der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012 auf 31.12.2017 verlängert.

## II.

1. Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gründen sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003.
2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 20.11.2012, AZ. IPS 4c-7322.460, stützt sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.
- 2.1 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.
- 2.2 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie

muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers in den Waldflächen auf den Flurnummern 663/6, 663/23 und 668/75 der Gemarkung Feldkirchen ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Institut für Pflanzenschutz der LfL, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Be-

klagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

München, 9 Juli 2013

Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz

**Allgemeinverfügung  
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2012,  
Az. 757-7322**

**des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(AELF) Ebersberg über Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora  
glabripennis* Motschulsky)**

vom 09.07.2013, Az. 486-7322

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholz-  
bockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)  
betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden  
Aschheim, Feldkirchen, Haar, Kirchheim b. München,  
Vaterstetten**

Das AELF Ebersberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des AELF Ebersberg vom 26.11.2012, Az. 757-7322, wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zonenausweisung

- 1.1 In der Gemeinde 85622 Feldkirchen wird eine Quarantänezone ausgewiesen. Die Quarantänezone wird durch die jeweiligen Außengrenzen folgender Kreisflächen abgegrenzt: Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.500 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4480365,49 und Hochwert 5333952,22.  
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4479857,66 und Hochwert 5333140,56.  
Eine kreisförmige Quarantänezone mit Radius 2.000 Meter um den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem mit Rechtswert 4481552,31 und Hochwert 5333318,92.

Die Allgemeinverfügung betrifft alle Waldflächen in der Quarantänezone.

- 1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegendem Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.“

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2017. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF Ebersberg unter [www.aelf-eb.bayern.de](http://www.aelf-eb.bayern.de) unter „Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

**Gründe:**

**I.**

1. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.
2. Das AELF Ebersberg stellte in den beiden Waldflächen auf den Flurnummern 663/6, 663/23 und 668/75 der Gemarkung Feldkirchen Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer fest. Der Abstand dieser Befallsflächen zur bisherigen Grenze der Quarantänezone liegt unter 2.000 Meter. Daher wird die bisherige Quarantänezone um zwei Kreisflächen mit Radius 2.000 Meter um die jeweils äußerste (südwestliche bzw. südöstliche) Ecke der befallenen Waldflächen erweitert.
3. Gemäß der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers des Julius Kühn-Instituts gilt die Befallsfreiheit als festgestellt, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung eines Befalls durch den Asiatischen Laubholzbockkäfers kein weiterer Befall ermittelt werden konnte. Wegen des aktuellen Befalls wurde der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung vom 26.11.2012 auf 31.12.2017 verlängert.

**II.**

1. Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch das AELF Ebersberg für Waldflächen gründen sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuV-LFG) vom 24. Juli 2003.

2. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 26.11.2012, AZ. 757-7322, stützt sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.2 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers in den Waldflächen auf den Flurnummern 663/6, 663/23 und 668/75 der Gemarkung Feldkirchen ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:  
Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim AELF Ebersberg kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

München, 9. Juli 2013      Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Ebersberg

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der City Objekte München GmbH, Destouchesstr. 68, 80796 München;  
Standort: Eisenheimerstr. 1/Landsberger Str. 191, Flurnummer 309, Gemarkung Laim**

Am Standort Eisenheimerstr. 1/Landsberger Str. 191, Flurnummer 309, Gemarkung Laim beabsichtigt die City Objekte München GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 22.02.2013 eine

jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 345.345 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 29. August 2013 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Aufgebot verlorengangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	902068543	Pero und Mara Luso
Geschäftsstelle GS 03	903447175	Anita Zorn
Geschäftsstelle GS 05	12348215	Erika Schichl
Geschäftsstelle GS 07	3000931505	Maria Ammersbach
Geschäftsstelle GS 08	3001405467	Josef Donaubauber
Geschäftsstelle GS 08	108099094	Bernhard Mayershofer
Geschäftsstelle GS 10	10401982	Hermann Hampele
Geschäftsstelle GS 19	40319014	Walter Hans und Haidemaria Zaus
Geschäftsstelle GS 45	13312145	Barbara Guggemos
Geschäftsstelle GS 46	3000401541	Gert Roßmann NL u. Marianne Roßmann
Geschäftsstelle GS 58	3000776058	Helmut Raabe
Geschäftsstelle GS 62	62343199	Anna Peinkofer
Geschäftsstelle GS 64	64067093	Aziz Mehdawi
Geschäftsstelle GS 65	65325904	Dietmar Skalei
Geschäftsstelle GS 66	3000554869	Maria Lehmann
Geschäftsstelle GS 68	68016310	Fritz u. Maria Gutmann
Geschäftsstelle GS 73	73028979	Maximilian Rießenberger NL
Geschäftsstelle GS 78	78022241	Tamira Coldewey
Geschäftsstelle GS 87	87331690	Britta Radlinger
Geschäftsstelle GS 96	90029919	Michael Wilfling
Geschäftsstelle FS-FR	3001335110	Maria Tsepa
Geschäftsstelle PB002	3000474373	Julia Birkner
Geschäftsstelle PB008	71004519	Heinz Bogner
Geschäftsstelle PB028	28769388	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB028	33040544	Magdalena Bauer

Geschäftsstelle PB028	33075540	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB028	33301664	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB061	61490355	Krimhilde Rebl
Geschäftsstelle PB087	54039805	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB087	901092445	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB087	901525469	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB096	53022620	Maria Donaubauber
Geschäftsstelle PB115	115445488	Michael Leininger
Geschäftsstelle SM-2	3001418601	Anastasios Ioannidis u. Triada Ioannidou

Es wurde am 03.09.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.09.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.12.2013 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 3. September 2013 Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 03.06.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.09.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle AC-111	75024893	Martha Zwetko
Geschäftsstelle GS 02	3001186679	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 02	902000215	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 02	902439090	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 07	907319404	Armin Mehner
Geschäftsstelle GS 11	3000164768	Ernst Hinterwinkler
Geschäftsstelle GS 14	14076624	Andrea Wende
Geschäftsstelle GS 22	3001530074	Helmut und Erika Wippich
Geschäftsstelle GS 28	28456846	Johannes und Hildegard Dehring
Geschäftsstelle GS 29	109377564	Dietmar und Renate Beuttler
Geschäftsstelle GS 34	34305383	Ernst und Franziska Ziegler
Geschäftsstelle GS 42	35047067	Norbert Niedersetz
Geschäftsstelle GS 44	44034171	Erika Fuchs
Geschäftsstelle GS 44	26039792	Katharina Franke NL
Geschäftsstelle GS 63	3000806400	Friedrich Seemann
Geschäftsstelle GS 93	93050870	Manda Martinovic
Geschäftsstelle GS 95	95092011	Marianne Neils
Geschäftsstelle PB028	64018732	Robert Wege
Geschäftsstelle SM-1	2385771	Michie Dötzer
Geschäftsstelle SM-2	3000795074	Rainer Leinwather
Geschäftsstelle ZF-FR-FS	3000914790	Thekla Reimer NL
Geschäftsstelle ZF-FR-FS	3000986368	Thekla Reimer NL
Geschäftsstelle ZP-KB-2	3000073902	Rosemarie Taheri

München, 3. September 2013 Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Fritzsche, Jörg: Fälle zum Schuldrecht II. Gesetzliche Schuldverhältnisse. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XV, 301 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-64602-7; € 21,90.**

Der Band aus der Reihe der Juristischen Fall-Lösungen widmet sich ausschließlich fallbezogen den gesetzlichen Schuldverhältnissen.

Die Themenblöcke beginnen mit leichten Grundfällen, gefolgt von schwierigeren und spezielleren Fällen. Die Reihenfolge der Fälle und Lösungen entspricht weitgehend der Systematik in Lehrbüchern und Vorlesungen: Deliktsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht. Die Bezüge zum Allgemeinen Teil des BGB und zum Allgemeinen Schuldrecht werden hergestellt. Angereichert werden die Lösungen mit didaktischen Hinweisen, Gliederungen und Vorüberlegungen.

**Windbichler, Christine: Gesellschaftsrecht. Ein Studienbuch. Begr. v. Alfred Hueck. – 23., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XL, 548 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-63267-9; € 26,90.**

Das Lehrbuch behandelt das Recht der Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG und KG) und stellt die Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts (GmbH und AG) dar. Besonderen Wert legt die Darstellung auf die Behandlung der Grundstrukturen der Personengesellschaften und der Körperschaften. Darauf aufbauend werden die wichtigsten Abweichungen behandelt. Daneben werden jeweils auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten dargestellt, die zum Verständnis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen erforderlich sind. Hinweise auf europäische und internationale Entwicklungen runden den Überblick über die Materie ab.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die zahlreichen Gesetzesänderungen und die BGH-Rechtsprechung zum reformierten GmbH-Recht.

**Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch Bund 2013. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit dem Besonderen Teil Verwaltung. Überleitungstarifvertrag. – Stand: Mai 2013. – Regensburg: Walhalla, 2013. 1197 S. ISBN 978-3-8029-7945-3; € 22.–**

Die Ausgabe fasst die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Beschäftigten des Bundes in einem Band zusammen, u.a.:

- TVöD (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Verwaltung)
- TVÜ-Bund (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)
- die geltenden Eingruppierungsregeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich Bund
- Tarifvertrag über das Leistungsentgelt (Bund)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes.

Der Band vermittelt einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen. Im Abschnitt „TVöD Trends 2013“ werden wichtige Entscheidungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten des Bundes dargestellt. Das Tarifiergebnis 2013 ist eingearbeitet. Nützlich sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte wie das Arbeitszeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

**Herresthal, Carsten und Matthias Thume: Arbeitsrecht. Individualarbeitsrecht mit Bezügen zum Tarifvertragsrecht. – München: Beck, 2013. X, 240 S. (Beck'sches Examinatorium Zivilrecht) ISBN 978-3-406-64218-0; € 26,90.**

Der neue Band aus der Reihe „Beck'sches Examinatorium“ verbindet Klausurband und Repetitorium. Der Schwerpunkt liegt auf der didaktischen Aufbereitung des Examenstoffes. Der Band behandelt das Individualarbeitsrecht mit Bezügen zum Tarifrecht. Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen des Ersten Juristischen Staatsexamens. Dargestellt werden u.a. Anfechtung, Kündigung, Änderungskündigung, Aufhebungsvertrag, betriebliche Übung, Urlaubsrecht, Wiedereinstellungsanspruch, Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, Tatbestände der Entgeltfortzahlung, Besonderheiten des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzprozesses. Die Fälle sind in systematische Übersichten eingebettet, wodurch die Einordnung des Stoffes in den Gesamtzusammenhang deutlich wird. Jedes Kapitel schließt mit einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht ab.

**Saenger, Ingo: Gesellschaftsrecht. – 2. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXXVII, 689 S. (Academia iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-4542-8; € 34,90.**

Das Lehrbuch behandelt das gesamte Gesellschaftsrecht. Das Gesellschaftsrecht ist wichtiger Bestandteil des Pflichtfachstudiums und auch für die spätere Berufspraxis von erheblicher Bedeutung. Einen Schwerpunkt legt der Autor auf das examens-trächtige Recht der Personengesellschaften und die Internationalisierung des Gesellschaftsrechts. Die verschiedenen Gesellschaftsformen werden nach dem gleichen Aufbau abgehandelt, Unterschiede werden so auf den ersten Blick deutlich. Fälle mit Lösungen ergänzen den Inhalt des Lehrbuchs. In der Neuauflage wird auf die zu erwartende Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) in einem eigenen Abschnitt eingegangen.

**Sauer, Heiko: Staatsrecht III: auswärtige Gewalt; Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XX, 212 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-65096-3; € 19,80.**

Die Umsetzung von Völker- und Europarecht in innerstaatliches Recht bildet das übergreifende Thema des Lehrfachs Staatsrecht III. Es gehört zum Pflichtfachstoff, von dem Grundkenntnisse in den juristischen Staatsexamina beherrscht werden müssen. Das Lernbuch behandelt die Art und Weise des Zusammenwirkens der deutschen Rechtsordnung, insbesondere des Grund-

gesetzes mit dem Völker- und Europarecht. Es hat durch die verfassungsrechtlich gewollte Öffnung der deutschen Rechtsordnung für die Einflüsse des supranationalen Unionsrechts und des Völkerrechts an Bedeutung gewonnen. Diese Einflüsse führen zu erheblichen Überlagerungen und Umgestaltungen des innerstaatlichen Rechts. Immer häufiger muss geprüft werden, wie eine unionsrechtlich oder völkerrechtlich festgestellte Rechtslage im nationalen Recht umzusetzen ist.

---

**Effertz, Jörg: TV-L-Jahrbuch Länder 2013. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag, die neue Eingruppierung 2013, ergänzende Tarifverträge. – Regensburg: Walhalla, 2013. 1334 S. ISBN 978-3-8029-7946-0; € 22.–**

Die Sammlung „TV-L-Jahrbuch Länder 2013“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag, TVÜ-Länder, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte, Tarifvertrag für Auszubildende, Tarifvertrag Altersversorgung sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.

Die Ausgabe enthält die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Entgeltordnung für die Arbeitnehmer der Länder. Die aktuellen Tarifabschlüsse 2013 sind eingearbeitet.

Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel „TV-L Trends 2013“ über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung. Eingegangen wird auch auf die private Altersvorsorge und die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung.

---

**Gehrlein, Markus: Grundwissen Arzthaftungsrecht. – München: Beck, 2013. XV, 161 S. ISBN 978-3-406-64612-6; € 33.–**

Das Arzt Haftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Besonderheiten. Mit dem neuen „Patientenrechtegesetz“, das zum 26.2.2013 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die Patientenrechte im Rahmen der

§§ 630a bis 630h BGB geregelt. Die neuen Regelungen zum Behandlungsvertrag legen Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber den Patienten, die Pflicht zur Dokumentation der Behandlung, das Akteneinsichtsrecht der Patienten sowie die Grundzüge der Beweislast bei Fehlern fest. Daneben ist die Schadensersatzpflicht im § 823 Abs. 1 BGB geregelt.

Die Neuerscheinung bietet eine prägnante Zusammenfassung des Arzt Haftungsrechts. Die Systematik und Zusammenhänge werden unter besonderer Betonung der weiterhin maßgebenden höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt. Soweit es für das rechtliche Verständnis von Bedeutung ist, werden medizinische Beispiele einbezogen. Abgerundet wird der Überblick durch eine Erörterung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Arzt Haftungsprozesses.

---

**Beck'scher TKG-Kommentar. Hrsg. von Martin Geppert und Raimund Schütz. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIX, 2852 S. ISBN 978-3-406-64001-8; € 295.–**

Der Gemeinschaftskommentar erläutert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der einschlägigen Verordnungen und Verfügungen. Das Werk verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, der die rechtlichen, technischen und ökonomischen Aspekte zusammenführt. Mitarbeiter von Telekommunikationsunternehmen, fachkundige Behördenvertreter, Wissenschaftler und im Telekommunikationsrecht erfahrene Rechtsanwälte gewährleisten die hohe Qualität des Werkes.

Die bisherige telekommunikationsrechtliche Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur zum Telekommunikationsrecht werden dargestellt. Einleitungen zur Historie und Entwicklung des Telekommunikationsrechts, zum maßgeblichen Unionsrecht, zu benachbarten Rechtsgebieten sowie zur Marktregulierung erleichtern einen systematischen Zugang.

Die Neuauflage kommentiert das aktuelle TKG 2012 unter Berücksichtigung der umfassenden unionsrechtlichen Änderungen. Erläutert wird die neuere Behördenpraxis.

Das ausführliche Sachregister ermöglicht einen raschen Zugriff auf die komplexe Rechtsmaterie.

---

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.